

Unterrichtung

durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages

Bekanntmachung der Anpassung der Abgeordnetenentschädigung (§ 11 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes – AbgG) und der fiktiven Bemessungssätze (§ 35a Absatz 2 und § 35b Absatz 2 AbgG) zum 1. Juli 2026

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 258) regelt in § 11 Absatz 4 das Verfahren der Anpassung der Abgeordnetenentschädigung. Danach hat die Präsidentin des Statistischen Bundesamtes der Präsidentin des Deutschen Bundestages die Entwicklung des Nominallohnindexes mitzuteilen. Diese veröffentlicht danach den angepassten Betrag der Entschädigung in einer Bundestagsdrucksache.

Das gleiche Verfahren gilt für die Anpassung der fiktiven Bemessungsbeträge für die Altersentschädigung nach § 35a Absatz 2 und § 35b Absatz 2 AbgG.

Die Mitteilung ist mit Schreiben der Präsidentin des Statistischen Bundesamtes vom 6. März 2026 erfolgt. In diesem Schreiben wird die Erhöhung des Nominallohnindexes mit 4,2 Prozent beziffert.

Hieraus ergeben sich mit Wirkung zum 1. Juli 2026 die folgenden Veränderungen:

| Leistungen | Betrag seit dem 1. Juli 2025 | Erhöhung um 4,2 Prozent | Neuer Betrag ab 1. Juli 2026 |
|---|---|------------------------------------|---|
| Entschädigung nach § 11 Absatz 1 AbgG | 11.833,47 Euro | 497,01 Euro | 12.330,48 Euro |
| Fiktiver Bemessungsbetrag nach § 35a Absatz 2 AbgG | 10.117,47 Euro | 424,93 Euro | 10.542,40 Euro |
| Fiktiver Bemessungsbetrag nach § 35b Absatz 2 AbgG | 11.321,39 Euro | 475,50 Euro | 11.796,89 Euro |

Berlin, den 30. März 2026

Julia Klöckner

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.